Hüttenordnung Zwieseler Hütte

Für die Nutzung der „ZWIESELER HÜTTE“ Standort Gr. Arber wird per 01.01.2022 auf Grundlage der Vereinssatzung folgendes vom Vereinsvorstand festgelegt:

§ 1 – Allgemein
Die Hütte ist Eigentum des Turnverein Zwiesel von 1886 e. V. und befindet sich in einem ökologisch wertvollen Gebiet (FFH). Grundsätzlich ist jeder Zugang zur Hütte über öffentliche ausgeschilderte Wege vorzunehmen.
Da die Hütte unbewirtschaftet ist, hat jeder Aufenthalt so zu erfolgen, dass das gesamte Objekt einschließlich seines Inventars bestmöglich erhalten wird. Jegliche Belästigung oder Gefährdung der Umgebung ist zu vermeiden. Mängel oder vorgefundene bzw. verursachte Schäden sind unverzüglich, spätestens bei Beendigung der Nutzung beim Hüttenwart anzuzeigen und in das Hüttenbuch einzutragen.
Der Umgang mit Wasser, Gas und Elektroenergie hat so sparsam wie möglich zu erfolgen.
Die Hütte wird ausschließlich an Gruppen und nicht an Einzelpersonen vermietet.

§ 2 – Der Hüttenverantwortliche
Für jede Nutzung wird ein Hüttenverantwortlicher festgelegt. In der Regel ist der Hüttenverantwortliche derjenige, der sich zur Hüttennutzung anmeldet. Mit dieser Anmeldung erkennt der Hüttenverantwortliche die Hüttenordnung an und verpflichtet sich diese strikt einzuhalten. Seine Verantwortlichkeiten beziehen sich auf:

a) **Empfang des Hüttenschlüssels beim Hüttenwart in Zwiesel, Rastfeldstr. 4 g**
b) **Beim Empfang des Schlüssels ist der Benutzungsvertrag und die Teilnehmerliste abzugeben. -** ***Auf der Homepage unter Sonstiges - Anhänge ausdrucken!***
c) **Einweisung aller Beteiligten;**
d) **Durchsetzung der Hüttenordnung während der Nutzung;**
e) **Überwachung der Endreinigung und Führung des Hüttenbuchs;**
f) **Abrechnung der Übernachtungen und unverzügliche Rückgabe des Hüttenschlüssels beim Hüttenwart in Zwiesel**

Diese Verantwortlichkeiten sind nur in Abstimmung mit dem Hüttenwart delegierbar.
Bei verspäteter Abrechnung wird eine Verzugsgebühr pro verspäteten Tag erhoben (siehe Gebührenordnung).
Nach Abrechnung erfolgt eine Hüttenkontrolle durch eine vom Vorstand festgelegte Person. Erst danach wird die Sicherheitsleistung bei ordnungsgemäßem Zustand zurückgezahlt. Die Rückzahlung hat innerhalb einer Woche nach Endabrechnung zu erfolgen.
Die Höhe der Überachtungsgebühren richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung.

§ 3 – Hüttenreservierung und Anzahlung
Grundsätzlich ist jede Hüttenbelegung an eine Anmeldung beim Hüttenwart gebunden. Diese enthält grundsätzlich die Namen der Personen/Alter/Anzahl der Übernachtungen/Mitglied oder Nichtmitglied. Bei einer Anzahl von weniger als zehn Personen entscheidet der Hüttenwart über eine weitere Hüttenbelegung mit zusätzlichen Gruppen.
Die Hütte gilt erst dann als gebucht, wenn die vereinbarte Anzahlung beim Verein eingegangen ist.
Vorher besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 – Hüttennutzung
Zur Übernachtung muss ein Schlafsack oder ein Bettbezug für die vorhandenen Decken sowie ein Bettlaken verwendet werden. Für Kinder unter sechs Jahren ist zusätzlich eine wasserdichte Schlafunterlage mitzubringen.
Die Übernachtung von Kindern unter zwei Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet.
Beim Betreten der Hütte sind Skischuhe und Wanderschuhe in dem dafür vorgesehenen Vorraum zu belassen. Nasse Kleidung ist in der Garderobe im Flez aufzuhängen. Die Schlafräume und übrigen Zimmer (einschließlich Flez) sind nur mit Haus-oder Hüttenschuhen zu betreten. Auf Vermeidung von verschmutzten Schuhen ist zu achten.
Die Mitnahme von Haustieren ist nicht gestattet.
Grundsätzlich dürfen in den Schlafräumen keine Lebensmittel/Getränke gelagert und verzehrt werden. Die Schlafräume dienen ausschließlich nur zur Übernachtung.
Die anfallenden Abfälle sind in einem bereitgestellten Abfallsack zu sammeln und beim Verlassen der Hütte wieder mit nach Hause zu nehmen.

Beim Umgang mit fest installierten Einrichtungen (Heizung, Strom, Wasser usw.) sind die vor Ort ausgehängten Bedienungsanleitungen strengstens zu beachten.
Der Verein behält sich das Recht vor, jederzeit die Hütte und die Einhaltung der Hüttenordnung zu kontrollieren. Den Anweisungen des Hüttenwarts sowie des Kontrolleurs ist jederzeit Folge zu leisten.

§ 5 – Brandschutz
Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen ist grundsätzlich in der Hütte nicht gestattet. Die Verwendung privater Heiz- oder Kochgeräte ist nicht gestattet.
Das Grillen ist ausschließlich im Freien auf dem Grillplatz (Steinplatte) links neben der Hütte Richtung Arberschutzhaus erlaubt. Die am Grillschrank ausgehängte Grillordnung ist hierbei zu beachten. Es sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Grills zu verwenden. Diese sind beim Hüttenwart frühzeitig zu reservieren. Die verbrauchte Holzkohle wird hierbei als Abfall angesehen und muss ordnungsgemäß entsorgt werden (Abfallsack).
Die Brandschutzbestimmungen sind hierbei, aufgrund der besonderen Witterungsbedingungen (insbesondere Wind), besonders zu beachten.
Das anbrennen von Feuer ist grundsätzlich mit Gewächsen, Hölzern und Sträuchern vom Gr. Arber Gebiet verboten !!!
Verhalten im Brandfall entnehmen Sie der aushängenden Feuerlöschordnung .

§ 6 – Notsituationen
Im Falle einer Notsituation kann schnelle Hilfe aus der Radaranlage, welche rund um die Uhr besetzt ist, herbeigeholt werden,

§ 7 – Verlassen der Hütte
Beim Verlassen der Hütte, auch tagsüber, sind alle Fenster zu schließen und die Haustüre abzusperren. Der Verantwortliche hat die Schließkontrolle durchzuführen und trägt hierfür die Verantwortung.
Alle Lichter und Elektrogeräte sind auszuschalten. Bei Beendigung des Hüttenaufenthalts sind zudem sämtliche Heizkörper (auch HK hinter Eckbank) komplett auszuschalten. Der Heizungsnotschalter bleibt eingeschaltet.

§ 8 – Beenden der Hüttennutzung
Nach der Hüttennutzung sind die Hütte und der Außenbereich sorgfältig anhand der in den Hüttenräumen aushängenden Checklisten zu reinigen. Das Hüttenbuch ist vom Hüttenverantwortlichen auszufüllen.
(eine kleine Geschichte oder Karikatur weckt bei nachfolgenden Hüttenabenden schöne Erinnerungen)
Unterschriften der Beteiligten nicht vergessen!

§ 9 – Winternutzung
In der Winterperiode dürfen die Fenster nur zum kurzzeitigen Lüften geöffnet werden. Skischuhe und Skier dürfen nur bis in den Vorraum gebracht werden.

§ 10 – Werterhaltung
Der Turnverein Zwiesel von 1886 e. V. verpflichtet sich einmal pro Jahr, falls erforderlich Arbeiten zur Erhaltung der Hütte durchzuführen. Die Nichterbringung dieser Leistung gilt als Verstoß gegen die Hüttenordnung und ist mit einem finanziellen Ausgleich von 100 € durch den Vereinsvorstand in die Hüttenkasse verbunden.

§ 11 – Schäden -Verstöße
Der Hüttenverantwortliche ist für die entstandenen Schäden verantwortlich und verpflichtet sich zur Schadenersatzleistung. Bei erheblichen Verstößen gegen die Hüttenordnung wird der Betreffende zu zusätzlichen Arbeitseinsatz und / oder finanziellem Ersatz verpflichtet (Einbehaltung der Sicherheitsleistung). Ggf. wird durch den Vorstand ein befristetes / unbefristetes Hüttenverbot ausgesprochen.
Bei Nichterbringung oder Nichtbeachtung durch ein Vereinsmitglied entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Vereinsausschluss. Die Gewichtung der Verstöße obliegt dem Vorstand.

Die Hüttenordnung tritt ab sofort in Kraft.

Wir wünschen unseren Gästen und Vereinsmitgliedern einen angenehmen Hüttenaufenthalt und erholsame, erlebnisreiche Tage.

Der Hüttenwart - Die Vorstandschaft